

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VIII/66/662/1

Vorlagen-Nummer

2484/2018

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Kreuzung Landgrafenstraße/Wüllnerstraße Köln-Lindenthal (Az.: 02-1600-120/18)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	24.09.2018

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Lindenthal dankt dem Petenten für seine Eingabe, beschließt aber auf das Aufstellen des Verkehrszeichens 102 an der Kreuzung Landgrafenstr./Wüllnerstr. zu verzichten.

Begründung:

Der Petent regt an die Kreuzung Landgrafenstr./Wüllnerstr. verkehrssicherer zu gestalten (s. Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kreuzung Landgrafenstr./Wüllnerstr. ist eine Nebenstraße mit geringer Verkehrsbedeutung und daher, den Richtlinien der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend, mit der Möglichkeit einer Tempo 30 Zonen Beschilderung ausgestattet.

Für die Einrichtung einer Tempo 30 Zone, wie auf der Landgrafenstr Ecke Wüllnerstr vorhanden, schreibt die StVO §45 Abs.1c vor:

„Die Straßenverkehrsbehörden ordnen innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen an.

Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen.

An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. Ausnahmen sind nur dort zulässig, wo es die Verkehrssicherheit wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung erfordert oder die Belange des Busverkehrs es erfordern.“

Unter Berücksichtigung der sehr guten Übersichtlichkeit dieser Kreuzung, aufgrund ihrer Gestaltung und den bestehenden Regelungen der Straßenverkehrsordnung, kann kein Grund erkannt werden, der die Einrichtung eines Verkehrszeichens 102 (Kreuzung oder Einmündung) nach StVO rechtfertigen würde.

Der Bereich ist auch hinsichtlich etwaiger Unfälle vollkommen unauffällig, so dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Veränderungen vorgesehen sind.

Anlage

1. Eingabe